



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Landesbehindertenbeauftragter
Herrn
Arne Frankenstein
Am Teerhof 59
28199 Bremen

-ausschließlich per mail-

Auskunft erteilt
Torsten Klieme

Zimmer H 309

Tel. 0421 361-76986

E-Mail: torsten.klieme@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
SV

Bremen, den 15.04.24

Betreff: Fragen des Landesteilhabebeirats

Sehr geehrter Herr Frankenstein,

hiermit bedanke ich mich herzlich für Ihr Schreiben und die Einladung zum Landesteilhabebeirat am 10.10.2023 und übersende Ihnen die Antworten auf die Fragen, die an mein Haus im Vorfeld der Sitzung des Beirats übersandt wurden.

Ich bitte nochmals die verspätete Beantwortung zu entschuldigen.

Auch im Bildungsressort ist die qualitativ hochwertige inklusive Beschulung aller Schüler:innen und die Umsetzung des Anspruchs jedes Einzelnen auf inklusive Beschulung ein großes Anliegen. Aus diesem Grund ist mit den Schulen und der Schulaufsicht kommuniziert, dass die Einschränkung der Beschulung für einzelne Schüler:innen nur im sehr gut begründeten Ausnahmefall, zeitlich klar befristet und nur mit Genehmigung der Schulaufsicht umgesetzt werden darf.

Zu Beginn des laufenden Schuljahres 2023/2024 standen die Schulen, die Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf Wahrnehmung und Entwicklung beschulen, vor mehreren Herausforderungen:

Zum einen haben kurz vor den Sommerferien viele Mitarbeiter:innen des MC gekündigt, so dass viele W&E- Klassen ohne Personal begannen.

Zum anderen ist die Zahl der Schüler:innen im Einschulungsverfahren mit selbst- und fremdgefährdendem Verhalten in den letzten Jahren stark angestiegen. Insbesondere bei Kindern mit Weglauftendenzen ist die Sorge in den Schulen groß, dass die Aufsichtspflicht nicht gewährleistet werden kann und es zu gravierenden Selbstgefährdungen der Kinder kommen kann.

Inzwischen konnten durch gemeinsame Anstrengungen der Behörde und der Träger viele Neueinstellungen im Assistenzbereich vorgenommen werden, so dass die Zahl der Kinder, die mit reduzierter Stundenzahl beschult werden, deutlich zurückgegangen ist.

Zur Entspannung der Situation haben insbesondere vier berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Fachkräfte beigetragen, die in den letzten Jahren durchgeführt wurden.

Gerne gehe ich in der Anlage auf die Fragen ein, die Sie in der Einladung zum Landesteilhab-
ebeirat am 9.11.2024 formuliert haben und stehe für Rückfragen bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Klieme
Staatsrat

Anlage: Beantwortung des Fragenkatalogs

Anlage zum Schreiben vom 15.04.2024:

1. Wie viele Fachkräfte (Sozialpädagogen, Assistenzkräfte) fehlen an den einzelnen Schulen in der Stadtgemeinde Bremen?

Im Bereich Sozialarbeit sind derzeit 15 Teil- und Vollzeitstellen von insgesamt 150 Stellen an den allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Bremen nicht besetzt.

Im Bereich der Schulbegleitung ist zwischen drei Angebotstypen der Schulbegleitung zu unterscheiden:

Angebotstyp 1

W&E- Klassenverbände erhalten von der SKB eine systemische Ausstattung gemäß der Schülerstundentafel. Sie umfasst neben der Klassenlehrkraft und der Sonderpädagog:in eine Klassenassistentin und bei Ganztagschulen zusätzlich eine sozialpädagogische Fachkraft (SPF). Die SPF sichert die Doppelbesetzung am Nachmittag, wenn die Sonderpädagogin nicht anwesend ist. In begründeten Einzelfällen kann dem Klassenverband eine weitere Kraft (Drittkraft) zugewiesen werden, wenn beispielsweise besondere medizinisch / pflegerische Bedarfe bei Schüler:innen bestehen, oder bei Schüler:innen mit Selbst- und Fremdgefährdung oder erhöhten Weglauftendenzen.

Seit dem Schuljahr 2023/2024 werden aufsteigend ab der 1. Jahrgangsstufe jedem W&E-Klassenverband zwei Klassenassistenten zur Verfügung gestellt, um den Anteil der Drittkräfte zu verringern und einen flexibleren Einsatz innerhalb der Schule zu ermöglichen.

Von den 18.547,71 Wochenstunden (473 Vollzeiteinheiten [VZE]) W&E-Klassen in der Stadtgemeinde Bremen sind im Schuljahr 2023/2024 die Stellen folgendermaßen besetzt:

Schulart	Stunden	VZE	Stunden unbesetzt	VZE unbesetzt
Grundschulen	8.324,90	212	906,2	23
Gymnasien	1.343,50	34	212,00	5
Oberschulen	7.595,00	194	1.010,00	26
Werkstufen/BBS	1.284,31	33	78,8	2
gesamt	18.547,71	473	2.207,00	56

Angebotstyp 2

Leistungen der Eingliederungshilfe werden Kindern gewährt, die körperlich wesentlich behindert sind und in der Teilhabe an Bildung beeinträchtigt sind. Die Rechtsgrundlage bildet § 112 SGB IX.

Die Bewilligung für körperlich wesentlich behinderte Kinder nach dem SGB IX führt die Senatorin für Kinder und Bildung durch. Für das Schuljahr 2023/2024 wurden in der Stadtgemeinde Bremen bisher 253 Anträge bewilligt. Diese verteilen sich wie folgt auf die Schulen:

Schularten	bewilligte Stellen	unbesetzte Stellen
Grundschulen	137	4
Oberschulen	94	5
Gymnasium	2	0
Sek II	3	0
berufsbildende Schulen	1	0
Förderzentren	3	0
Privatschulen	13	0
Gesamt	253	9

Angebotstyp 3

Darüber hinaus werden Leistungen der Eingliederungshilfe Kindern gewährt, die seelisch wesentlich behindert sind. Die Rechtsgrundlage ist § 35 a SGB VIII. Die Zuständigkeit für die (drohend) seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen nach § 35 a SGB VIII liegt für die Stadtgemeinde Bremen bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration und für die Stadtgemeinde Bremerhaven beim Amt für Jugend, Familie und Frauen.

In der Stadtgemeinde Bremen waren im November 2023 von 650 nach § 35 a SGB VIII bewilligten Stellen 432 Stellen besetzt. Diese verteilten sich folgendermaßen:

	Fachdienst UmA	SZ* 1	SZ 2	SZ 3	SZ 4	SZ 5	SZ 6	Gesamt
Grundschule	1	40	35	27	44	31	32	210
Weiterf. Schule	2	26	33	46	56	35	24	222

*SZ: Sozialzentrum

2. Wie viele und welche Schulen bieten nur eine reduzierte Beschulung an (Vier-Tage-Woche, reduzierte Stundenzahl am Tag)? Betreffen die Reduzierungen behinderte und nicht behinderte Kinder gleichermaßen?

Ein reduziertes Ganztagsangebot erfolgt an den nachfolgend aufgeführten Grundschulen.

77	Tami-Oelfken-Schule	fehlendes Personal
45	Schule an der Grambker Heerstr.	fehlendes Personal
97	Schule am Pürschweg	fehlendes Personal
98	Schule Überseestadt	fehlendes Personal plus zwei Schwangerschaften
126	Sodenmatt	fehlendes Personal
81	Grundschule Mahndorf	fehlendes Personal plus zwei Schwangerschaften

An allen übrigen Schulen erfolgt ein regulärer Schulbetrieb und tagesaktuelle Einschränkungen erfolgen aufgrund von krankheitsbedingten Ausfällen an den Schulen.

Die Paul-Goldschmidt-Schule ist die einzige Schule, die nach den Sommerferien im August 2023/2024 für einen befristeten Zeitraum bis zu den Herbstferien in eine Vier-Tage-Woche wechseln musste. Bereits nach den Herbstferien konnten die Unterrichtsausfälle vermindert werden und die Vier-Tage-Woche nur noch im zweiwöchentlichen Abstand umgesetzt werden. Nach den Weihnachtsferien die Schule wechselte die Schule wieder in den Vollbetrieb.

3. Gibt es Schulen, die ihren Normalbetrieb aufrechterhalten konnten?

Grundsätzlich findet der Normalbetrieb (Unterricht nach Stundentafel, Ganztage, Förder- und Förderangebote) an allen übrigen allgemeinbildenden Schulen statt.

4. Gibt es behinderte Kinder, die aufgrund von Fachkräftemangel derzeit überhaupt nicht beschult werden?

Grundsätzlich sind die Schulen gehalten, in jedem Fall ein Beschulungsangebot vorzuhalten. Für 92 Kindern an den allgemeinbildenden Schulen in der Stadtgemeinde Bremen findet derzeit ein reduziertes Beschulungsangebot aufgrund von Assistenzmangel statt.

5. Welche Strategien werden kurzfristig und mittelfristig verfolgt, um einen regulären Betrieb zu erreichen? Befinden sich diese bereits in Umsetzung?

Um dem Personalmangel im Assistenzbereich insgesamt zu begegnen, unterstützt die Senatorin für Kinder und Bildung verschiedene Qualifizierungsmaßnahmen.

In einem ersten Schritt können 24 Personen, die motiviert und geeignet sind, sich für die sozialpädagogische Arbeit mit Kindern zu qualifizieren, beim Paritätischen Bildungswerk berufsbegleitend die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum Sozialpädagogischen Assistenten absolvieren. Der Beginn des theoretischen Teils ist für August 2024 vorgesehen, die Personen können aber bereits im laufenden Schuljahr vom Träger eingestellt werden und verpflichten sich vertraglich, die Ausbildung zu absolvieren. Diese 24 Plätze sind bereits vollständig vergeben.

Darüber hinaus wurde in Kooperation mit dem Oberstufenzentrum Blumenthal ein Angebot für einen Klassenverband geschaffen, in dem weitere 24 Personen die schulische Teilzeitausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin/zum Sozialpädagogischen Assistenten absolvieren können. Es handelt sich hierbei um ein Regelangebot des Schulzentrums und ist somit aufwachsend.

Parallel dazu absolvieren derzeit Frauen mit einem im Ausland erworbenen pädagogischen Berufsabschluss im Bürgerzentrum Neue Vahr eine Qualifizierung, die sie zur Ausübung pädagogischer Berufe an Bremer Schulen befähigt. Absolvent:innen des 1. Jahrgangs konnten bereits im September erfolgreich über den Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich Wahrnehmung und Entwicklung eingestellt werden.

In einem weiteren Modellprojekt in Kooperation der SASJI, SKB, Senatskanzlei und einem Träger aus Bremen Nord werden derzeit langzeitarbeitslose Alleinerziehende, ohne Formalqualifikation in Praktika an Schulen im Bremer Norden vermittelt. Das Praktikum wird finanziert über das Arbeitsressort. Das niedrighschwellige Projekt soll es diesen Frauen ermöglichen, in die Tätigkeit einer Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII und damit direkt in den 1. Arbeitsmarkt einzusteigen. Bei Eignung stellt der Träger die Frauen vorerst befristet für ein Jahr ein. Die erste Praktikumsphase ist jetzt beendet und 8 Personen nehmen die Arbeit als Schulbegleitung auf. Begleitet werden die Personen durch eine Qualifikation des Paritätischen Bildungswerks. Insgesamt stehen 16 Plätze zur Verfügung. Die Qualifizierung wird am Ende durch ein Zertifikat bestätigt.

Neben den beschriebenen Qualifizierungsmaßnahmen wurde den Schulen die Möglichkeit eingeräumt, für Vertretungszwecke kurzfristig geeignete Personen aus dem Umfeld mit Hilfe von Überbrückungsgeldern einzustellen.

6. Inwieweit finden die Forderungen des Landesbehindertenbeauftragten aus dem Schreiben an die Senator:innen für Bildung, Soziales und Gesundheit vom 4. September 2023 innerhalb dieser Strategien Berücksichtigung?

Ihre Forderung, die systematische Ausstattung der Schulen mit Fachpersonal auf der Grundlage eines Qualitätsstandards für schulische Inklusion mit den bestehenden Ansprüchen auf Förderung von Kindern mit Behinderungen, insbesondere den Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB IX, zusammenzuführen, wird im Rahmen der Evaluation des Modellversuchs zur systemischen Ausstattung der Schulen geprüft.

Zurzeit nehmen 15 Schulen in den Schuljahren 2023/24 und 2024/25 an der Pilotphase der Erprobung neuer Modelle zur Unterstützung von Kindern mit Beeinträchtigungen an Grundschulen der Stadtgemeinde Bremen teil. Durch die systemische Ausstattung soll das eine Stigmatisierung der Schüler:innen und umfangreiches Antragsstellungsverfahren vermieden werden. Die Unterstützungsleistung der Kinder erfolgt präventiv und ist an Förderbedarfe angelehnt, die sich nach SGB VIII § 35a SGB VIII (von seelischer Behinderung bedroht) ergeben können. Die Modellphase wird durch eine Evaluation der Universität Bielefeld begleitet. Der Senat wird auf der Grundlage der dann vorliegenden Evaluationsergebnisse über die Fortführung und Ausweitung des Pilotprojekts entscheiden.

In Ihrem Schreiben vom 4. September 2023 an die Senator:innen für Bildung, Soziales und Gesundheit regen Sie die Entwicklung eines ressortübergreifend verantworteten Modellprojekts zur Umsetzung guter inklusiver Bildungspraxis in einem benachteiligten Stadtteil an, in dem wirksame Kooperationen zwischen den beteiligten Akteuren im Sozialraum erprobt werden können.

Eine solche Quartiersentwicklung könnte ein erfolgreicher Lösungsansatz sein, sollte aber in gemeinsamer ressortübergreifender Verantwortung entwickelt werden und an bestehende erfolgreiche Modelle anknüpfen.

7. Wie stellen Sie sich Kompensationsleistungen für betroffene Familien sowie Wohnrichtungen vor?

Im Bereich der Kompensationsleistungen muss zwischen den Kompensationsleistungen für betroffene Familien und für Wohngruppen differenziert werden.

Zu den Kompensationsleistungen für Familien:

Mangels einer spezialgesetzlichen Grundlage kommt hier allenfalls ein Anspruch auf Schadensersatz aus Amtshaftung in Betracht. Hier sind auch bereits zwei Einzelfälle eingegangen, die zwischenzeitlich ablehnend beschieden werden mussten.

Zum Verständnis, wie es zu der Ablehnung gekommen ist, ist es notwendig, das grundsätzliche Verfahren bei Amtshaftungsansprüchen zu erläutern: Die Stadtgemeinde Bremen hat die Entscheidung über Amtshaftungsansprüche bereits vor etlichen Jahren an die Performa Nord (dort an das Referat P 5 - _Versicherungsdienstleistungen) abgegeben. Die Performa Nord setzt sich nach entsprechender Weiterleitung von Anträgen auf Erstattung von Schadensersatz seitens des zuständigen Ressorts mit dem HADG in Verbindung, über den die Stadtgemeinde versichert ist. Der HADG hat nach entsprechender Prüfung in den beiden vorgenannten Fällen mitgeteilt, dass er eine Übernahme von Kompensationsleistungen im Form von Schadensersatz ablehnt und hat die Deckungszusage verweigert. Da die Entscheidung zur Deckungszusage der Performa Nord für SKB insoweit bindend ist, mussten demnach die Schadensersatzansprüche abgelehnt werden. Tatsächlich ist die Entscheidung des HADG in den beiden erwähnten Fällen auch aus Sicht von SKB juristisch nicht in Zweifel zu ziehen, da jedenfalls in diesen beiden Einzelfällen die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 BGB nicht vorgelegen haben. Den Familien verbleibt natürlich dennoch der Klageweg vor dem Landgericht, den sie bisher aber nicht beschritten haben. Sollten weitere Familien Kompensationsleistungen geltend machen, würde nach dem oben beschriebenen Verfahren vorgegangen und Amtshaftungsansprüche weiter im Einzelfall genau geprüft.

Kompensationsleistungen für Wohngruppen

Inwieweit Kompensationsleistungen für Wohngruppen erfolgen können, kann hier nur eingeschränkt beurteilt werden, da soweit bekannt, die Träger der Wohngruppen über Zuwendungen finanziert werden, die von der Senatorin für Soziales bewilligt werden. Sollte dies so der Fall sein, wird hier davon ausgegangen, dass die Träger der Wohngruppen eine Erhöhung der Zuwendungen bei der Senatorin für Soziales beantragen könnten, mit dem Hinweis, dass sie faktisch Ihre Leistungen erhöhen müssen, wenn sie die Kinder länger betreuen müssen. Es wird hier vermutet, dass dann die Senatorin für Soziales auch verpflichtet wäre, die Zuwendungen zu erhöhen, dies kann mangels fachlicher Zuständigkeit hier aber nicht abschließend beurteilt werden. Ob anschließend die Senatorin für Soziales die Kosten für die Erhöhung der Zuwendungen, soweit diese begründet waren, gegenüber der Senatorin für Bildung als Erstattungsanspruch geltend machen könnte, kann ohne vertiefte Sachverhaltskenntnis hier ebenfalls nicht abschließend beurteilt werden. Im Zweifel dürfte es für den kommunalen Haushalt und für die Träger der Wohngruppen als Zuwendungsempfänger jedenfalls unerheblich sein, von welcher Behörde (Sozial- oder Schulbehörde) die Leistungen und die dafür notwendigen Zuwendungen erbracht werden müssen.